



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 45/2015

8. Dezember 2015

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft (IfP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Dezember 2015 Seite 2067

---

### **Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft (IfP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 1. Dezember 2015**

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S.116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

## **§ 1**

### **Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft (nachfolgend "IfP") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TU Chemnitz) gebildete wissenschaftliche Einrichtung.
- (2) Das IfP umfasst die Professuren:
  1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
  2. Politische Systeme,
  3. Internationale Politik,
  4. Europäische Regierungssysteme im Vergleich sowie
  5. die Juniorprofessur Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Das IfP unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IfP sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.
- (2) Das IfP übernimmt die Ausbildung:
  1. im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie im Masterstudiengang Politikwissenschaft (ab Wintersemester 2015/2016) bzw. im Masterstudiengang Politik in Europa (auslaufend),
  2. im Promotionsfach Politikwissenschaft,
  3. durch Modulbereitstellung für andere Studiengänge.

## **§ 3**

### **Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des IfP sind:
  1. die Inhaber der dem Institut gemäß § 1 Abs. 2 angehörenden Professuren und Juniorprofessuren,
  2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
  3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IfP als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des IfP sind durch Beschluss des Institutsrates dem IfP zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG in Verbindung mit der Grundordnung der TU Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des IfP haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IfP anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

## **§ 4 Organe**

Organe des IfP sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

## **§ 5 Institutsrat**

- (1) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und Juniorprofessuren und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des IfP (§ 3) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Das Mitglied der Gruppe der Studenten wird für ein Jahr gewählt. Gehört dem Institut kein Student als Mitglied an, wird der Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat von den Fakultätsratsmitgliedern der Gruppe der Studenten vorgeschlagen und gewählt. Gewählt werden kann nur, wer in einen Studiengang nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 eingeschrieben ist. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSFG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für
  1. die Stellungnahme zu einer vom Fakultätsrat zu erlassenden Benutzungsordnung für die Einrichtungen des IfP auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
  2. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IfP maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
  3. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfP auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
  4. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
  5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
  6. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung.
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Das IfP wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der fünf Professuren und Juniorprofessuren des Instituts angehören.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
  1. die Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der Bestellung des geschäftsführenden Direktors und die Wahl seines Stellvertreters,
  2. Vorschläge zu Änderungen der Institutsordnung,
  3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IfP zugewiesen werden sollen,
  4. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IfP zugewiesen sind,

5. die Entscheidung über die Verwendung der dem IfP zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IfP zugewiesenen Haushaltsmittel,
  6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
  7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom IfP betreuten Fachgebieten,
  8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  9. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
  10. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IfP beansprucht werden.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
  - (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz, die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
  - (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.
  - (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
  - (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

## **§ 7**

### **Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der geschäftsführende Direktor wird auf Empfehlung des Vorstandes und Vorschlag des Fakultätsrates vom Dekan der Philosophischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrer bestellt. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des geschäftsführenden Direktors für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen Stellvertreter des geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit des Stellvertreters des geschäftsführenden Direktors endet mit der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors.
- (3) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt beim geschäftsführenden Direktor schriftlich gegenüber dem Dekan, beim Stellvertreter des geschäftsführenden Direktors schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts des geschäftsführenden Direktors empfiehlt der Vorstand binnen vier Wochen einen Nachfolger, im Falle des Rücktritts des Stellvertreters des geschäftsführenden Direktors erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl.

- (4) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IfP nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor bei dringendem Handlungsbedarf Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (7) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.
- (8) Daueraufgaben der Institutsverwaltung können einem Mitarbeiter des Instituts übertragen werden.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft (IfP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2008, S. 1479) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24. September 2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. November 2015.

Chemnitz, den 1. Dezember 2015

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Bernadette Malinowski